

Thomas Jungbluth
LKA NRW
Leiter Abteilung 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/1720**
Alle Abg

Düsseldorf, den 16.08.2019

Anhörung des Innenausschusses zu Antrag der Fraktion der AfD, Drucksache 17/6262 „Bunt, bunter, Straßenblockaden! Die Landesregierung muss ein tragfähiges Handlungskonzept gegen Chaoshochzeiten vorlegen!“ - Anhörung A09 – 12.09.2019

1. Phänomen rechtswidrigen Verhaltens von Hochzeitsgesellschaften

Im Zusammenhang mit Hochzeitsfeiern berichten Medien seit Anfang des Jahres vermehrt über ein in der Öffentlichkeit belästigendes, rücksichtsloses oder normverletzendes Verhalten von vornehmlich Teilnehmern türkischer Hochzeitsgesellschaften. Betroffene Bürger weisen auf Gefahrenlagen in Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen hin.

Beispiele für „aus dem Ruder laufende“ Hochzeitsfeiern und einer eskalierenden Selbstinszenierung im öffentlichen Raum sind insbesondere

- die Nutzung hochmotorisierter PKW,
- das aggressive Hupen oder Lärmen in der Öffentlichkeit,
- das Fahren in Konvois - auch über Bundesautobahnen - unter Missachtung der Verkehrsvorschriften,
- das kurzfristige Blockieren von Fahrbahnen, auch auf Bundesautobahnen,
- das Abbrennen von Pyrotechnik oder
- der Gebrauch vornehmlich von Schreckschusswaffen in der Öffentlichkeit (sogenannte Freudenschüsse).

Oft werden derartige Verhaltensweisen von den Teilnehmern dokumentiert und später über soziale Netzwerke verbreitet. Insbesondere spektakuläre Aktionen wie die Nutzung hochmotorisierter Luxus-PKW, das Blockieren von verkehrsreichen Straßen, das Ausbrennen von Reifen (Burn out/“Donut“ auf der Straße), das „In die Luft-Schießen“ mit (vermeintlichen) Schusswaffen oder der Einsatz von Pyrotechnik finden in sozialen Medien Aufmerksamkeit.

2. Kulturelle Aspekte bei Hochzeitsfeiern

Hochzeiten sind in nahezu allen Kulturen und Gesellschaften freudige Anlässe und werden ausgiebig und zum Teil ausgelassen mit besonderen Bräuchen und Ritualen gefeiert.

In Deutschland gehören zu den Hochzeitsbräuchen z.B. das Befestigen von Blechdosen oder anderen Gegenständen am PKW, mit dem das Brautpaar die kirchliche Feier verlässt oder das Hupen eines Hochzeitskonvois auf dem Weg zur oder von der Trauungszeremonie.

Auch in muslimisch geprägten Gesellschaften gibt es eine Vielzahl von Hochzeitsbräuchen und -gepflogenheiten.¹ Ein solcher Brauch ist z.B. das Abholen der Braut aus dem Haus des Vaters und ihre Begleitung durch eine Eskorte zum Hochzeitssaal. Klassisch wird diese Eskorte mit Gesang und Segenswünschen begleitet. Zum Brauchtum in der Türkei gehört auch das Versperren des Weges der Hochzeitsgesellschaft, das der Bräutigam durch Entrichtung von Passiergeld aufheben soll.²

In der Türkei haben Hochzeiten eine hohe Bedeutung. So wird der gesellschaftliche Stellenwert der Familie aus der Art und Weise der Hochzeitszeremonie, der Anzahl der Gäste oder der öffentlichen Aufmerksamkeit abgeleitet. Hochzeitsgesellschaften mit einer vierstelligen Teilnehmeranzahl sind keine Seltenheit. Aufsehenerregende Aktionen während eines Hochzeitskonvois können daher auch unter dem Aspekt eines Ansehensgewinns und damit einer Ehrsteigerung der Familie interpretiert werden.

Das besonders impulsive Auftreten vorwiegend männlicher Teilnehmer stellt sich dabei auch als Ausdruck einer selbstgewählten Männlichkeitsinszenierung oder eines möglicherweise überzogenen Männlichkeitsrituals dar.

3. Darstellung zur Quantität polizeilicher Einsatzanlässe

Spätestens mit einem Vorfall auf der BAB A 3 am 22.03.2019 in der Nähe des Autobahnkreuzes Breitscheid hat die mediale Berichterstattung zu sogenannten „türkischen Hochzeitsfeiern“ zugenommen.

Ereignisse im Kontext derartiger Veranstaltungen, die ein Einschreiten der Polizei erfordern sind nicht neu.

Um Häufigkeit und sicherheitspolitische Relevanz des Phänomens zu erkennen, lässt das Ministerium des Innern NRW seit dem 08.04.2019 ein wöchentliches Lagebild „Hochzeiten“ erstellen, in das die von den Kreispolizeibehörden gemeldeten polizeilich relevanten Sachverhalte und die sich daraus ergebenden polizeilichen Maßnahmen einfließen.³

Im aktuellen Lagebild der 33. Kalenderwoche (KW) sind in NRW vom 01.04.2019 bis zum 19.08.2019 insgesamt 266 Sachverhalte mit dem Einsatzanlass Hochzeiten gemeldet worden. Betroffen sind 38 Kreispolizeibehörden. Im Auswertzeitraum sind die Städte Duisburg mit 36 Fällen, Köln mit 33 Fällen und Essen mit 22 Fällen besonders von dem Phänomen betroffen; 30 Polizeibehörden haben im Auswertzeitraum unter 10 Fälle registriert. Bezogen auf die KW sind 90 % der Fälle in der 15.-18. KW und in der 23.-27. KW festgestellt worden, seit der 30. KW nur noch 7 Einsatzanlässe. Bevorzugter Wochentag ist der Samstag mit einem Anteil von 54,9 %. Die Mehrheit der Einsatzanlässe hat ihren Ursprung in geschlossenen Ortschaften, in 35 Fällen schritt die Polizei in Zusammenhang mit Vorfällen auf Bundesautobahnen ein.

Auslöser für polizeiliches Einschreiten waren:

- 109 Fälle: Autokorso/-konvoi

¹ Sevda Kum (2014) „Organisatorische und kulturelle Herausforderungen bei der Planung und Durchführung von türkischen Hochzeiten in Deutschland“, Bachelorarbeit für die Hochschule Mittweida

² www.stern.de/panorama/gesellschaft/tuerkische-hochzeiten--blockaden-wird-es-nicht-mehr-lange-geben-8807256.html

³ Lagebild „Einsatzanlässe Hochzeiten“ Stand: 19.08.2019 VS-NfD

- 71 Fälle: Verkehrsbehinderung
- 60 Fälle: Verkehrsdelikte
- 60 Fälle: Schussabgaben, davon konnte in knapp der Hälfte der Fälle (29) eine Schussabgabe durch Ermittlungen nachgewiesen werden
- 36 Fälle: Ruhestörung
- 21 Fälle: sonstige Einsatzanlässe
- 6 Fälle: Vollsperrung/Stauprovokation.

Erfasst werden polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Hochzeiten ohne weitere Einschränkung auf bestimmte Hochzeitsfeiern oder ethnische Hintergründe.⁴ So hat die Polizei u.a. anlässlich der Trauung des deutschen Präsidenten einer OMCG-Rockergruppe Ordnungswidrigkeitenanzeigen gegen Teilnehmer eines Hochzeitskonvois wegen zum Teil erheblicher Verkehrsstörungen aufgenommen.⁵

4. Erkenntnislage in anderen Ländern

Im vorliegenden Antrag „Straßenblockaden – Anhörung A09 – 12.09.2019“ sind Quellen aufgeführt, die auf Sachverhalte in Zusammenhang mit „türkischen Hochzeitsgesellschaften“ in andern Ländern verweisen. Daraus wird deutlich, dass nicht nur in NRW vornehmlich türkische Hochzeitsfeiern polizeiliche Einsätze ausgelöst haben. Dies unterstreicht, dass es sich nicht um ein landesspezifisches Problem handelt. So berichtet „Die Welt“ am 31.03.2019 über eine Blockade auf der BAB A 8 bei Esslingen, über eine Blockade auf der BAB A 81 bei Leonberg, über Schüsse in Hamburg und auf der BAB A 3 in Unterfranken.⁶

Auch aus der Türkei sind Störungen durch das eskalierende Verhalten von Teilnehmern einer Hochzeitsgesellschaft bekannt (z.B. Schießen anlässlich von Hochzeitsfeiern) und lösen ebenfalls im Einzelfall polizeiliche Reaktionen aus.⁷

In den Medien veröffentlichte Interviews mit „Türkei-Experten“ zeigen, dass eskalierende Hochzeitsfeiern auch in Teilen der türkischen Gesellschaft umstritten sind und konsequentes polizeiliches Einschreiten zur Verhinderung derartiger Phänomene als unabweisbar akzeptiert werden.⁸

⁴ Erlass vom 09.04.2019 - 412-60.23.02, Erlass vom 09.05.2019 - 412-60.23.02

⁵ WE-Meldung KPB Hagen vom 10.08.2019 aus Anlass einer Hochzeitsfeier im Rockermilieu

⁶ www.welt.de/vermischtes/article19112132/Bei-Stuttgart-Hochzeits-Korso-blockiert-A81-und-filmt-entstehenden-Stau.html

⁷ www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/tuerkische-hochzeit-schusswaffen-100.html

⁸ Vgl. Fn 2

5. Hintergrundmotive für polizeirelevante Hochzeitsveranstaltungen

Aus den mir bekannten Sachverhalten lässt sich nicht eindeutig belegen, ob die Gründe zu überzogenen Freudenausbrüchen nur in dem eigentlichen Anlass der Hochzeit liegen oder andere Motive handlungsbestimmend sind.

Zu solchen handlungsauslösenden Motiven können z.B. zählen:

- eine übersteigerte Männlichkeitsinszenierung
- das Bekunden von Patriotismus oder Nationalstolz
- die Dokumentation einer scheinbaren Unangreifbarkeit gegenüber staatlicher Autorität
- das Demonstrieren von Macht und Einfluss im öffentlichen Raum
- das Interesse, kurzfristig öffentlichen Raum zu okkupieren oder zu kontrollieren
- andere Handlungen, die Bedeutung und Ehre der teilnehmenden Familien durch besonders spektakuläre Aktionen untermauern.

Gerade extreme Beispiele unangemessenen oder regelwidrigen Verhaltens legen häufig eine solche Motivationslage wegen des inszeniert wirkenden Auftretens nahe. Insbesondere gilt dies für spektakuläre Blockaden auf Bundesautobahnen. Diesen Handlungen kann eine bewusst gewollte Provokation zur Steigerung der Bedeutung der eigenen Gruppe unterstellt werden. Der ursprüngliche Anlass der Hochzeit und der Wunsch, dieses freudige Ereignis der Umwelt mitzuteilen, werden hier praktisch für eine Selbstinszenierung mit hohem deklaratorischem Charakter bis hin zur Artikulation einer vermeintlichen Stellung „über dem Gesetz“ zweckentfremdet.

In der Wissenschaft wird in diesem Kontext auch von einer reaktiven Überidentifikation mit der eigenen Herkunft und Kultur gesprochen. Jüngere Teilnehmer wollen in diesen Fällen aus einem gewissen Trotz heraus beweisen, dass sie in der Lage sind, gegen gesellschaftliche Konventionen zu verstoßen und bewusst ein nicht akzeptiertes und damit provozierendes Verhalten zu zeigen.⁹ Die gesellschaftliche Entwicklung, wonach aufsehenerregende Aktionen in den Medien publiziert und in sozialen Netzwerken geteilt werden, dürfte auf diese Motivlage verstärkend wirken.

Im vorliegenden Antrag wird auch auf „...das häufige und offensiv zur Schau gestellte Bekenntnis zur türkischen Herkunftsnation mittels zahlreicher Flaggen, die geschwenkt oder an den Fahrzeugen während der rechtswidrigen Hochzeitskorsos angebracht werden.“ hingewiesen.

Das Schwenken und öffentliche Zeigen der Nationalflagge ist unbestritten Ausdruck nationalen Stolzes, beschränkt sich aber nicht nur auf Personen mit einem türkischen Migrationshintergrund oder auf private Feiern. So gelten besonders Fußballspiele als Kristallisationspunkte von patriotischen Gefühlen. Siege der eigenen Mannschaften werden z.B. durch Autokonvois öffentlich gefeiert. Anlässlich von Fußballspielen der türkischen Nationalmannschaft stellt die Polizei diese Verhaltensweise genau so fest, wie das Schwenken der Nationalflagge durch deutsche Fußballanhänger nach Spielen der deutschen Fußballnationalmannschaft.

⁹ Interview mit Detlef Pollack, Professor für Religionssoziologie am Institut für Soziologie in Münster, veröffentlicht am 30.04.2019 in www.neuepresse.de/Hannover/Meine-Stadt/Ausufernde-Hochzeitskorsos

Auch der Aufsehen erregende Sachverhalt auf der BAB A 3 am Kreuz Breitscheid ist kein Beleg für ein nur durch Personen mit türkischem Migrationshintergrund typisches Verhalten. Von den 11 bisher ermittelten Tatverdächtigen besitzt nur einer die türkische Staatsangehörigkeit. Bei den übrigen Tatverdächtigen handelt es sich um Deutsch-Marokkaner, Marokkaner, Deutsch-Polen, Tunesier und Deutsche.

6. Effekte der Nachahmung

Gerade spektakuläre öffentliche Aktionen sollen von der Umwelt wahrgenommen werden und die Verursacher zumindest als Gruppe in den Fokus medialer Aufmerksamkeit rücken. Die mediale Berichterstattung oder öffentlich geführte Debatten über diese Aktionen sind zweifellos berechtigt und geboten. Sie führen aber nicht nur zu einer kritischen Reflexion des Geschehens, sondern können gerade bei polarisierender Darstellung Dritte motivieren, solche Handlungen nachzuahmen oder gar mit noch spektakuläreren Aktionen zu überbieten. Hier ist besonders die Wirkungsmacht sozialer Medien nicht zu unterschätzen. So wirken die über soziale Medien verbreiteten Bilder einer Straßenblockade wie eine Trophäe der Unangreifbarkeit oder wie ein Beweis der Einzigartigkeit und des Selbstbewusstseins der Blockierer. Dies kann Nachahmungs- oder Steigerungseffekte auslösen.

7. Kursorische Darstellung der Rechtslage

Unangemessenes Verhalten bei Feiern oder überzogenes Ausleben von Freude in der Öffentlichkeit können unterschiedliche Strafnormen verletzen.

Beispielhaft wird auf

- § 125 StGB (Landfriedensbruch),
- § 315b StGB (Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr) oder
- § 315 c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs)

hingewiesen.

Bei Einsatz von Pyrotechnik können

- § 40 SprengG (Verbotenes Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen) oder ggf. die
- §§223/224 StGB (Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung)

tangiert sein.

Das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe ohne Besitz eines „Kleinen Waffenscheins“ kann gegen die Bestimmungen des § 52 WaffG verstoßen, das Mitführen scharfer Schusswaffen ist ebenfalls nach dem WaffG bei Fehlen entsprechender Genehmigungen strafbar.

Laut §29 II StVO stellt das Fahren im geschlossenen Verband generell eine übermäßige Straßenbenutzung dar und muss daher bei den Behörden angemeldet werden.

Die StVO stuft darüber hinaus verschiedene Handlungen als Ordnungswidrigkeit ein, z.B.:

- § 4 StVO (Abstand),
- § 16 StVO (Schall- und Lichtzeichen),
- § 18 StVO (Halten auf der Autobahn) oder
- § 23 I StVO (Fahnschwenken mit Sichteinschränkung für den Fahrer).

8. Polizeiliche Einsatzwahrnehmung

Die Polizei nimmt bei der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols eine Schlüsselrolle wahr, nicht zuletzt weil sie als erste - und oft als einzige - gesellschaftliche Institution wirksame Interventionsmaßnahmen einleiten kann. Die Reaktion der Polizei auf Einsatzanlässe richtet sich an den rechtlichen Vorgaben aus, insbesondere dem StGB, der StPO oder dem PolG NRW. Zusätzlich fließen einsatztaktische Grundsätze in die Bewertung der polizeilichen Einsatzlage ein. Jeder Sachverhalt wird einer Einzelfallprüfung unterzogen, um die für den speziellen Einsatzanlass richtigen Einsatzmaßnahmen zu treffen.

Faktoren, die im Rahmen einer individuellen Lagebewertung Einfluss auf die polizeiliche Reaktion haben sind u.a.

- die Feststellung, ob der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegt,
- die Bewertung der Gefahrenlage, insbesondere bei der Nutzung vermeintlicher Schusswaffen,
- die Dynamik einer Lage (Beispiel: Autokorso bewegt sich im öffentlichen Verkehrsraum),
- die Anzahl und der Emotionalisierungsgrad der Teilnehmer mit der Bewertung einer Risikoeskalierung,
- die Verfügbarkeit von Kräften/spezialisierten Kräften, wie z.B. dem Verkehrsdienst, von Hundertschaften oder Beweissicherungskräften.

Ziel polizeilicher Maßnahmen ist es nicht, eine Hochzeitsfeier zu unterbinden, sondern aus dem Verhalten von Teilnehmern der Hochzeitsgesellschaft resultierende Gefahrenlagen zu beseitigen, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in diesem Kontext zu verfolgen und aufzuklären oder eine sich abzeichnende Steigerung der Gefahrenlage zu verhindern.

Generelle Leitgedanken bei der Einsatzwahrnehmung sind:

- Schnellstmögliche Unterbindung von Gefahren für Unbeteiligte,
- Einleiten von Strafermittlungsverfahren bei Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Anfangsverdachts,
- Konsequentes Vorgehen bei einer erheblichen Störung der öffentlichen Ordnung.

In diesen Fallkonstellationen gilt der Grundsatz der Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten durch die Polizei. Darüber hinaus ist handlungsleitend:

- Vorlage der strafrechtlichen Ermittlungen - spätestens nach Abschluss - bei der zuständigen Staatsanwaltschaft (Ausfluss des Legalitätsprinzips),
- Keine Duldung von territorialen Machtdemonstrationen oder vermeintlichen „Besitzansprüchen“ des öffentlichen Raumes (Straßen, Stadtviertel),
- Aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, polizeiliches Handeln transparent zu machen, Beteiligte oder Unbeteiligte aufzuklären und zu rechtskonformem Verhalten zu veranlassen,
- Verhinderung einer Verstärkung gerade der Botschaften, die das staatliche Gewaltmonopol in Frage stellen bzw. herausfordern durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Nur das konsequente Einschreiten der Polizei zur Gefahrenbeseitigung oder Strafverfolgung ist in den relevanten Sachverhalten geeignet, belästigendem, rücksichtslosem oder normverletzendem Verhalten im Rahmen öffentlicher Hochzeitsfeiern wirkungsvoll zu begegnen. Dabei gilt es auch, die Spirale einer Steigerung aufsehenerregender, rechtlich nicht zulässiger Aktionen im Keim zu ersticken. Es gilt, der Entwicklung eines Nimbus scheinbarer „Unangreifbarkeit“ der Tatverdächtigen oder Störer entgegenzuwirken und die Durchsetzungsfähigkeit und Präsenz des Staates zu dokumentieren. So setzen z. B. das schnelle und konsequente Auflösen einer Blockade, die Sicherstellung hochmotorisierter PKW oder das Einziehen von Führerscheinen Grenzen und dokumentieren konsequentes staatliches Agieren.

Andererseits lösen z.B. das Zeigen der türkischen Nationalflagge (soweit die Sicht des Fahrers nicht eingeschränkt und Dritte nicht gefährdet werden), das Fahren im Konvoi ohne Überschreitung von Verkehrsregeln oder das gelegentliche Hupen als Ausdruck überschwänglicher Freude in der Regel keine polizeilichen Maßnahmen aus.

Handlungsauslösend sind vielmehr die Feststellung von Straftaten oder die Bewertung der Gefahrenlage. Dies gilt auch bei allen Hochzeitsfeiern, Autokorsos aus anderen Anlässen, dem unerlaubten Einsatz von Pyrotechnik in der Öffentlichkeit oder dem Einsatz von (vermeintlichen) Schusswaffen.

Diese Position wird nicht nur von der Polizei vertreten. So wies z.B. der Automobilclub von Deutschland in einem Statement in Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland auf Grundregeln hin, die bei der Veranstaltung von Jubelkorsos gelten. Dort heißt es u.a.:

„...Die WM-Freude muss da ihre Grenze haben, wo waghalsige Fahrmanöver und Verkehrsverstöße den Fahrer selbst, eventuell noch im Fahrzeug befindliche Mitfahrer und andere unbeteiligte Verkehrsteilnehmer gefährden. Wissen sollte jeder Fußballfan, dass Autokorsos normalerweise anmeldepflichtig sind - und die Hupkonzerte und die Jubelfahrten während der WM als Ausnahmezustand von der Polizei nur geduldet werden und es stehen Teilnehmern keinerlei Sonderrechte zu.

Die Straßenverkehrsordnung ist nicht außer Kraft gesetzt und Ampeln und andere Verkehrszeichen sind ohne Wenn und Aber weiter zu beachten...“¹⁰

Zur Information der Öffentlichkeit über die rechtlichen Rahmenbedingungen und zum Zweck der Prävention hat das IM NRW einen Flyer „Hinweise für Hochzeitsfeiern“ entwickeln lassen.¹¹

9. Ergebnisse polizeilichen Einschreitens

Dem Lagebild des Landes NRW zu „Einsatzanlässen Hochzeiten“ lässt sich entnehmen,¹² dass im Rahmen der Einsatzwahrnehmung

- 29 Strafanzeigen
- 31 Strafanzeigen in Zusammenhang mit dem Verkehrsgeschehen
- 43 Ordnungswidrigkeitenanzeigen
- 58 Verwarngelder

erstattet, bzw. erhoben worden sind.¹³

In 816 Fällen haben die Einsatzkräfte Identitätsfeststellungen veranlasst und in 57 Fällen Platzverweise gem. § 34 PolG NRW ausgesprochen. In einem Fall stellten die Kräfte vor Ort PKW sicher, in 8 Fällen Führerscheine. In 13 Fällen sind andere Behörden, insbesondere das jeweilige Straßenverkehrsamt informiert worden.

10. Fazit

Eskalierende Freudenfeiern, die Störungen der öffentlichen Sicherheit auslösen, sind kein neues Phänomen und beschränken sich nicht nur auf bestimmte Ethnien.

Unangemessenes Verhalten im Rahmen sogenannter „Türkischer Hochzeitsfeiern“ verursacht nicht nur für die Polizei in NRW Einsatzanlässe.

Neben der Demonstration von Freude oder Ausgelassenheit über den Anlass können auch andere Motivlagen eine Rolle spielen.

Blockaden von Straßen, insbesondere von Bundesautobahnen oder der Gebrauch von Schusswaffen in der Öffentlichkeit lösen ein konsequentes polizeiliches Einschreiten aus.

Im Rahmen einer „Zero Tolerance-Strategie“ werden alle rechtlich zulässigen Eingriffsmaßnahmen getroffen. Dazu zählen u.a. die Erstattung von Strafanzeigen, die Identitätsfeststellung oder die Sicherstellung von PKW und Führerscheinen.

¹⁰ Interview mit Alfred Fuhr, Verkehrssoziologe des Automobilclubs in Deutschland, veröffentlicht am 30.06.2006 in www.fudder.de/der-autokorso-aus-soziologensicht

¹¹ „Hinweise für Hochzeitsfeiern“, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand Juni 2019

¹² Erfassung polizeilicher Maßnahmen erfolgt seit dem 10.05.2019

¹³ Lagebild „Einsatzanlässe Hochzeiten“ Stand: 19.08.2019 VS-NfD

Polizeiliche Maßnahmen zielen nicht auf den ethnischen oder kulturellen Hintergrund der Hochzeitsgesellschaft ab, sondern allein auf die damit ausgelöste Gefahrenlage oder resultierende Straftat.

Ziel polizeilichen Handelns ist nicht die Störung einer Hochzeitsfeier, sondern das Verfolgen von Straftaten oder die Beseitigung von Gefahrenlagen insbesondere für Dritte.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gilt es, bereits im Vorfeld auf die Grenzen bei Freudenkundgebungen und Folgen von Normverstößen hinzuweisen.

Die der inszenierten öffentlichen Selbstdarstellung innewohnende Provokation darf angesichts der Wirkungsmacht sozialer Medien nicht durch eine polarisierende Berichterstattung verstärkt werden, um auf diesem Wege unbeabsichtigt Nachahmer zu motivieren.

Jungbluth, LKD